

fältig aus, da sonst Rückfragen notwendig werden, die den Ausfüllenden Zeit und der Behörde Geld kosten.
so ist ein waagerechter Strich (—) zu machen.

Gegenwärtiger Hauptberuf — Haupterwerb. Bei Arbeitslosen letzter Hauptberuf		Wo wird (wurde) der Hauptberuf ausgeübt?		Arbeitslose arbeitsschlägige Arbeitnehmer		Rebenberuf — Rebenewerb		
Stellung im Hauptberuf				geboren nach Beantwortung der Spalten 12 bis 17 hier an				
Angabe, ob selbstständiger Unternehmer, Handwerkmeister, Eigentümer, Pächter mitschaffender Familienangehöriger Direktor, Geschäftsführer Angestellter (Beamter, techn. Berater, Dienstleister, Verkäufer, Verkäuferin, Fertigungsmitarbeiter)	Arbeitnehmer geben an, ob angestelltenvertragsgeschäftig oder inseländisch vertragsgeschäftig (ist)	Name des Arbeitgebers ungeliebte Angabe der Firma oder der Behörde	Ort und Straße der Arbeitsstelle, des Judent. Wirtschaftsbüros u.wo, in dem der Beruf ausgeübt wird	Zu welchem Geschäftszweig (Branchen) gehört die Firma, der Arbeitgeber? Bei Unternehmungen, die verschiedene Geschäftszweige (Branchen) der Betriebsabteilung, in den der Beruf ausgeübt wird, anzugeben oder das Büro für jene, das Verkaufsprodukt der Betriebsabteilung zu benennen	ob arbeitslos, »Arbeitsarbeiter, ob bei einem Arbeitsamt als Arbeitssuchender in der Arbeitsdienststätigkeit eingesetzten (ist oder nie)	Personen, die einen Rebenberuf ausüben — gleichviel ob sie außerdem hauptberuflich erwerbstätig sind oder nicht — geben hier dieben	Stellung im Rebenberuf	
Reisig, Bandes, Kommandeurbeamter Arbeitser (Seile, Seile, Wipfel) Hausgewerbetreibende, Heimarbeitende Haushaltspflegele (siehe Erläuterung)	(Betrieb, Geschäft, Firma) haben einen Strich (—) zu machen	Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende geben den Auftraggeber (Betrieb, Geschäft, Firma) an, für den sie hauptsächlich arbeiten (siehe Erläuterung)		Dauernd Erwerbsähnliche, Streitende und Ausgeprägte sowie vorübergehend Kranke, deren Arbeitsbeschaffenheit noch weiterbesteht, geben hier Striche zu machen	Selbstständiger Handwerkmeister, Eigentümer, Pächter Mithelfender Familienangehöriger Direktor, Geschäftsführer Angestellter Arbeitser (Seile, Seile) Handwerkertreibende Heimarbeitende Haushaltspflegele			
Notschankarbeiter und im Nebeldienst Beschäftigte		jouie Streitende und Ausgeprägte geben ihren letzten Hauptberuf (auch die Arbeitsstätte) an.		Jedes zwei Rebenberufe vorliegen: mit 1), 2) bezeichnen und untereinander aufschriften		und untereinander aufschriften		
Als letzter Hauptberuf gilt der Arbeitlosen nicht zulässige Gelegenheitsarbeit								
13	14	15	16	17	18	19	20	21

Vierteljahr) von dieser Haushaltung abwesend sind. Der Haushaltungs- oder Familienvorstand ist auch dann einzutragen, wenn er längere Zeit abwesend ist, aber in diese Haushaltung zurückkehrt.

Erläuterungen zu den Spalten 12 bis 19 der Haushaltungsliste.

Zu Spalte 12:

Hauptberuf ist derjenige Beruf, auf dem hauptsächlich die gegenwärtige Lebensstellung beruht und von dem im allgemeinen der Gesamterwerb oder dessen größter Teil herrührt. Ein etwaiger zweiter, dritter usw. Beruf ist in den Spalten 20 und 21 einzutragen.

Personen, die früher einen Beruf gelernt oder ausgeübt haben, den sie jetzt nicht mehr ausüben, haben nicht diesen früheren, sondern ihren jetzigen Beruf anzugeben.
Die Art der Berufstätigkeit ist so genau wie möglich anzugeben, damit die be-

rusliche Gliederung der Bevölkerung richtig und eingehend geschehen kann. Allgemeine Ausdrücke und Sammelbezeichnungen sind unzureichend, es muß vielmehr die besondere Art der Berufstätigkeit angegeben werden, also z. B.:

nicht Kaufmann,
nicht Angestellter,
nicht Metallarbeiter
oder Eisenarbeiter,
sondern Modelhandler, Gemüsehandler, Zigarettenhändler usw.
sondern Verkäufer, Maschinenzähler, Stenotypist usw.,
sondern Schlägheimer, Metalldrücker, Automatenrechner, Universalfräser, Horizontalbohrer, Feinblechwalzer usw.

Personen, die keinen Beruf mehr ausüben, sondern von Renten aller Art (v. Invaliden-, Alters-, Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und ähnlichen Renten), von Pensionen, von eigenem Vermögen oder Unterstützung leben, haben dies durch die Eintragung — §. B. Insolidentrente, Unfallrente, Kleinentrente, Rentier usw. — kenntlich zu machen.

Beamte im (dauern den oder ein zweijährigen) Ruhestand und verabschiedete Militärpersonen seien hinter ihre Dienstbezeichnung: i. R., i. e. R., a. D., s. D.; wenn sie sich jedoch einem anderen Berufe zugewandt haben, haben sie diesen anzugeben.

Bei Ehefrauen und Töchtern, die das Hauswesen bejören und sonst nicht beruflich tätig sind, ist eingutragen: »Hausfrau« oder »hilft im Haushalt«.

Zu den Spalten 13 und 14:

Bei Angehörigen, die im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mitarbeiten (mitstellende Familienangehörige), ist „hälftig einzutragen“; werden aber Pflichtbeiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung für sie entrichtet, so sind sie als „Angestellte“ oder „Arbeiter“ zu bezeichnen; in diesem Falle ist in Spalte 14 auch „a“ oder „e“ einzutragen.

Als Beamte gelten nur solche Erwerbstätige, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Erwerbstätige, die in ihrer Berufsbildung das Wort „Beamtes führen, aber auf Grund eines Privatdienstvertrages beschäftigt sind, wie z. B. Betriebsbeamte, Gemeinschaftsbeamte, Bankbeamte, Sozialbeamte und Versicherungsbeamte, bezeichnen sich in Sp. 13 als „Angestellte“.

Beamte bei Körperschaften öffentlichen Rechts wie Trägern der Sozialversicherung, Kirchengesellschaften usw. geben lediglich „Beamter“ an. Außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter tragen sich als solche ein.

Zu den Spalten 15 bis 17:
In Spalte 15 ist der ungekürzte Firmenname anzugeben, also z. B.:
nicht A. G., sondern Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft.
Personen, die in mehreren Firmen (Betrieben, Gesellschaften) tätig sind, geben in Spalte 15 diejenige Firma an, bei der sie hauptsächlich tätig sind, in Spalte 16 die Spalte 15 bis 17 für diese Firma. Die anderen, bis die Spalte 20 und 21 (Wesen-)

Personen, die mehrere Arbeitsstellen haben, geben die Arbeitsstelle an, auf der haupt-

Der Geschäftsweg der Firma oder des Betriebes, in dem der Beruf ausgeübt wird, ist genau zu bezeichnen, also z. B.:

Bei Unternehmungen mit verschiedenartigen Geschäftszweigen ist außerdem der Geschäftszweig der Betriebsabteilung anzugeben (z. B. Steinofenherstellung oder Klosterei oder Gießerei einer Eisenhütte oder Fleischerei in dem gemischt Betrieb Fleischerei und Gastwirtschaft).

Zu den Spalten 18 und 19:
Kurarbeiter, die wölfzig am Tage der Bählung nicht an ihrer Arbeitsstelle tätig sind,

Personen, die dauernd erwerbsfähig sind, haben hier keine Eintragungen zu machen; sie haben, falls sie ihren Lebensunterhalt aus Unterstüzung, Renten oder eigenem Vermögen beziehen, dies in Spalte 12/13 entsprechend kenntlich zu machen.

m Vermögen